

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 04.08.2006

### **Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter – zeitnaher Verkauf und Erwerb von Schneider-Aktien in großen Mengen und zu ganz unterschiedlichen Preisen durch die LfA – Bewertung durch die Rechtsaufsicht (Schneider AG XXV)**

In seiner Entscheidung vom 26. Juli 2006 in der Verfassungsstreitigkeit zwischen den Abgeordneten Martin Runge, Ruth Paulig und Adi Sprinkart und der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der einen Seite und der Bayerischen Staatsregierung auf der anderen Seite hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) im Hinblick auf die Reichweite des Fragerechtes und der Antwortpflichten angeknüpft an „*die Gliederung des Verwaltungsaufbaus in die unmittelbare Staatsverwaltung (Staatsregierung und nachgeordnete unselbständige Behörden) einerseits und die mittelbare Staatsverwaltung durch rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts andererseits*“. Im Falle der unmittelbaren Staatsverwaltung wird von einem höheren Maß an Verantwortung der übergeordneten Stellen ausgegangen als im Falle der mittelbaren Staatsverwaltung. Für das Fragerecht bedeutet dies konkret, dass in den Feldern mittelbarer Staatsverwaltung zwar die parlamentarische Kontrolle nicht einzelne operative Geschäfte, also etwa Bankgeschäfte, im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit umfasst. Gibt es allerdings hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass hier ein rechtsaufsichtliches Handeln angebracht gewesen wäre, dann greift das parlamentarische Fragerecht durchaus. Hierzu formuliert der BayVerfGH: „*Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und der Bayerischen Landesbank fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde und kann damit auch nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechtes sein. Etwas anderes gilt nur, wenn im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Staatsregierung berührt sein kann.*“

Die LfA veräußerte gegen Ende 1999/Anfang 2000 außerbörslich („marktschonend“) über Lehman Brothers ca. eine Million Schneider-Aktien an einen Fonds der Postbank zu einem Preis, der erheblich unter dem damaligen Marktpreis (Börsenkurs) lag. Wenige Monate später bezog die LfA im Rahmen einer Kapitalerhöhung der ST AG gut 200.000

Schneider-Aktien zu einem Stückpreis, der weit über dem Stückpreis bei o.g. Veräußerung lag. Ein derartiges Verhalten kennzeichnet nicht einen üblichen Investor.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Sah sich die Staatsregierung veranlasst, wegen der oben dargestellten Verkauf-/Kauf-Aktionen der LfA rechtsaufsichtlich tätig zu werden?
2. Wie erklärt die Staatsregierung die oben dargestellten Verkauf-/Kauf-Aktionen der LfA?
3. Sind in den Augen der Staatsregierung derartige Aktionen, bei denen Anlagekapital der LfA in erheblichem Umfang vernichtet wird, hinnehmbar?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen**

vom 01.10.2006

Die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 4.8.2006 betreffend „Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter - zeitnaher Verkauf und Erwerb von Schneider-Aktien in großen Mengen und zu ganz unterschiedlichen Preisen durch die LfA – Bewertung durch die Rechtsaufsicht (Schneider AG XXV)“ beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Zu 1., 2. und 3.:

Ich verweise hierzu auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26.7.2006 (Vf. 11-IVa-05). Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte, wie zum Beispiel von Aktienverkäufen, fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde. Geschäftspolitische Entscheidungen unterliegen allein der Kontrolle des Verwaltungsrats, nicht aber der Rechtsaufsicht. Das Staatsministerium der Finanzen sah sich zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht veranlasst.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beim Engagement der LfA bei der Schneider Technologies AG keinen Anlass für bankaufsichtliche Beanstandungen sah. Dies wurde dem Abgeordneten Dr. Runge mit Schreiben der BaFin vom 2.2.2005 mitgeteilt.